

Das Handelsregister und die Rechts-scheinhaftung außerhalb des Registers

§ 15 Abs. 1 HGB „negative Publizität“

Voraussetzungen:

- (1) Eintragungspfl., wahre Tatsache;
- (2) Tatsache muss in Angelegenheiten dessen eingetragen worden sein, der sich sonst darauf berufen könnte (= Kaufmann oder Gesellschaft);
- (3) Nicht eingetragen und nicht i.S.d. § 10 HGB bekannt gemacht;
- (4) Keine positive Kenntnis von der nicht eingetragenen Rechtsänderung (grobe Fahrlässigkeit reicht nicht);
- (5) Geschäftsverkehr (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal).

Rechtsfolge: Der Kaufmann darf die Tatsache dem Dritten nicht entgegenhalten. Der Dritte kann sich aber auf die veränderte Rechtslage berufen. Er hat ein Wahlrecht.

§ 15 Abs. 3 HGB „positive Publizität“

Voraussetzungen:

- (1) Eintragungspflichtige Tatsache;
- (2) unrichtig bekannt gemacht;
- (3) keine positive Kenntnis (grobe Fahrlässigkeit reicht nicht);
- (4) unrichtige Bekanntmachung muss zurechenbar veranlasst worden sein (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal).

Rechtsfolge:

Der Dritte kann sich auf die unrichtige Tatsache gegenüber demjenigen berufen, in dessen Angelegenheit sie einzutragen war.

Allgemeine Rechtsscheingrundsätze

Voraussetzungen:

- (1) Bestehen eines Rechtsscheins;
- (2) zurechenbar veranlasst;
- (3) der Geschäftspartner muss gutgläubig im Vertrauen auf den Rechtsschein gehandelt haben;
- (4) der Rechtsschein muss kausal für das Verhalten des Geschäftspartners gewesen sein.

Rechtsfolge:

Der gesetzte Rechtsschein wirkt grds. nur für, jedoch nicht zulasten des Geschäftspartners.